

WAHLORDNUNG

FÜR DIE WAHL DER SPRECHERINNEN UND SPRECHER DES BAYSTURA

23.03.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze	1
§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	1
§ 3 Bewerbungen	2
§ 4 Wahlausschuss	2
§ 5 Durchführung der Wahl	2
§ 6 Wahlergebnisse	3
§ 7 Anfechtung der Wahl	3
§ 8 Abwahl	4
§ 9 Befragung	4
§ 10 Personaldebatte	4

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher werden in freier und geheimer Wahl unmittelbar von den Delegierten gewählt.
- (2) ¹Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die Sprecherinnen oder Sprecher, soweit möglich, nicht alle das gleiche Geschlecht haben und nicht alle derselben Hochschulart angehören. ²Haben die gewählten Sprecherinnen oder Sprecher dennoch alle das gleiche Geschlecht oder gehören diese alle derselben Hochschulart an, wird dadurch die Wahl nicht ungültig.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Studierende an einer Hochschule in Bayern.
- (2) Das Antreten einer weiteren Amtszeit ist zulässig, es sei denn, die oder der Kandidierende ist zuvor abgewählt oder deren Rechenschaftsbericht nicht nach § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung entlastet worden.

§ 3 Bewerbungen

- (1) ¹Bewerbungen für eine Wahl müssen spätestens eine Woche vor der Wahl dem BayStuRa in Textform zugegangen sein. ²Kandidierende, deren Bewerbung nicht fristgerecht eingereicht wurde, sind von der Wahl ausgeschlossen. ³Jede Bewerbung ist den Mitgliedern unverzüglich vor der Wahl zu übermitteln.
- (2) In der Bewerbung sollen Kandidierende sich vorstellen und die Gründe für die Bewerbung darlegen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) ¹Für die Wahl wird ein Wahlausschuss eingesetzt. ²Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und nimmt insoweit die Aufgaben der Sitzungsleitung wahr.
- (2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden; die Sprecherinnen und Sprecher können Personen vorschlagen. ²Kandidierende können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (3) Der Wahlausschuss kann entweder auf der Wahlsitzung oder einer vorangehenden Sitzung eingesetzt werden.
- (4) ¹Der Wahlausschuss ernennt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter (Wahlleitung). ²Die Wahlleitung leitet die Wahl und trifft hierzu die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Wahlausschuss auch der Unterstützung Dritter (Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer) bedienen.
- (6) ¹Der Wahlausschuss ist zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Entscheidungen sollen im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden. ³Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Kandidierende haben das Recht, sich vorzustellen. ²Eine Kandidatur kann jederzeit zurückgezogen werden.
- (2) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, die Kandidierenden mündlich zu befragen sowie eine Einzelbefragung nach § 9 oder eine Personaldebatte nach § 10 zu beantragen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt eine Aussprache.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. ²Jedes Mitglied kann einem oder einer Kandidierenden jeweils höchstens eine Stimme geben.
- (4) Eine Stimme ist insbesondere ungültig, wenn
 1. aus der Stimmabgabe der oder die zu Wählende nicht zweifelsfrei hervorgeht,

2. die Stimme sich nicht auf die Bezeichnung des oder der zu Wählenden beschränkt oder
 3. die verfügbare Zahl an Stimmen überschritten wird.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet im Zweifel über die Gültigkeit einer Stimme.

§ 6 Wahlergebnisse

- (1) Gewählt sind die Personen, die die höchste Zahl an gültigen Stimmen und jeweils von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder eine Stimme erhalten haben.
- (2) Bei Stimmengleichheit erfolgt, soweit erforderlich, nach Aussprache eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) ¹Soweit im ersten Wahlgang nicht alle Sitze vergeben werden konnten, findet nach Aussprache ein zweiter Wahlgang zwischen den verbleibenden Kandidierenden statt. ²Soweit im zweiten Wahlgang nicht alle Sitze vergeben werden konnten, entscheidet der Wahlausschuss, ob auf der gleichen Sitzung ein dritter Wahlgang stattfindet. ³Ein weiterer Wahlgang auf der gleichen Sitzung ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit nach dem letzten Wahlgang ein oder mehrere Sitze unbesetzt sind, ist abweichend von § 9 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung eine weitere Wahl auf jeder folgenden Sitzung möglich.
- (5) ¹Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. ²Sie fordert Gewählte auf, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) ¹Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Aufforderung angenommen wird. ²Wird die Wahl abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, ist eine Neuwahl auf jeder folgenden Sitzung möglich.
- (7) Soweit die Wahl nicht innerhalb einer Sitzung abgeschlossen wird, wird die Wahl unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats, im erforderlichen Umfang wiederholt.

§ 7 Anfechtung der Wahl

- (1) ¹Jedes Mitglied kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen anfechten. ²Die Anfechtung erfolgt gegenüber der Wahlleitung in Textform und ist zu begründen.
- (2) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss durch Beschluss. ²Der Beschluss ist zu begründen und den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (3) ¹Die Anfechtung ist begründet, soweit gegen wesentliche Wahlbestimmungen verstoßen wurde, es sei denn, der Verstoß hat das Wahlergebnis offensichtlich

nicht beeinflusst. ²Soweit die Anfechtung begründet ist, erklärt der Wahlausschuss die Wahl im erforderlichen Umfang für ungültig.

- (4) ¹Soweit die Wahl für ungültig erklärt wurde, wird sie wiederholt. ²Die Wiederholungswahl wird unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach dem Beschluss nach Abs. 3, durchgeführt. ³Zur Wiederholungswahl sind nur die Kandidierenden zugelassen, die zu der für ungültig erklärten Wahl zugelassen waren.

§ 8 Abwahl

- (1) Jede Sprecherin und jeder Sprecher kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund abgewählt werden.
- (2) ¹Auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern ist über eine Abwahl zu beschließen. ²Das Verlangen muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung in Textform zugegangen sein und soll begründet werden. ³Das Verlangen ist sämtlichen Mitgliedern unverzüglich im Wortlaut mitzuteilen.
- (3) Die Abwahl wird geheim durchgeführt.

§ 9 Befragung

- (1) Es finden bei Bedarf zwei Befragungsteile statt.
- (2) ¹Zuerst können die Kandidierenden auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit der weiteren Kandidierenden befragt werden. ²Auf Antrag eines Mitglieds können die Sprecher*innen und Geschäftsführung ebenfalls ausgeschlossen werden. ³Diese Einzelbefragungen sollen pro Person maximal 45 Minuten dauern.
- (3) ¹Nach den Einzelbefragungen kann auf Verlangen eines Mitglieds eine öffentliche, gemeinschaftliche Befragung erfolgen. ²Die gemeinschaftliche Befragung soll maximal 90 Minuten dauern.
- (4) Eine Befragung endet, sobald die Redeliste erschöpft ist und keine weitere Wortmeldung vorliegt.
- (5) Eine Befragung kann auf Antrag eines Mitglieds und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beendet werden.

§ 10 Personaldebatte

- (1) ¹Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Ausschluss aller Kandidierenden statt. ²Auf Antrag eines Mitglieds können die Sprecher*innen und Geschäftsführung ebenfalls ausgeschlossen werden.
- (2) Wird einzeln über die Kandidierenden gesprochen, wird den Mitgliedern, von denen die jeweiligen Kandidierenden kommen, ein Erstrederecht eingeräumt.

- (3) Eine Personaldebatte endet, sobald die Redeliste erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.
- (4) Eine Personaldebatte kann auf Antrag eines Mitglieds und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beendet werden.
- (5) Insgesamt soll die Dauer der Personaldebatte nicht 90 Minuten überschreiten.